

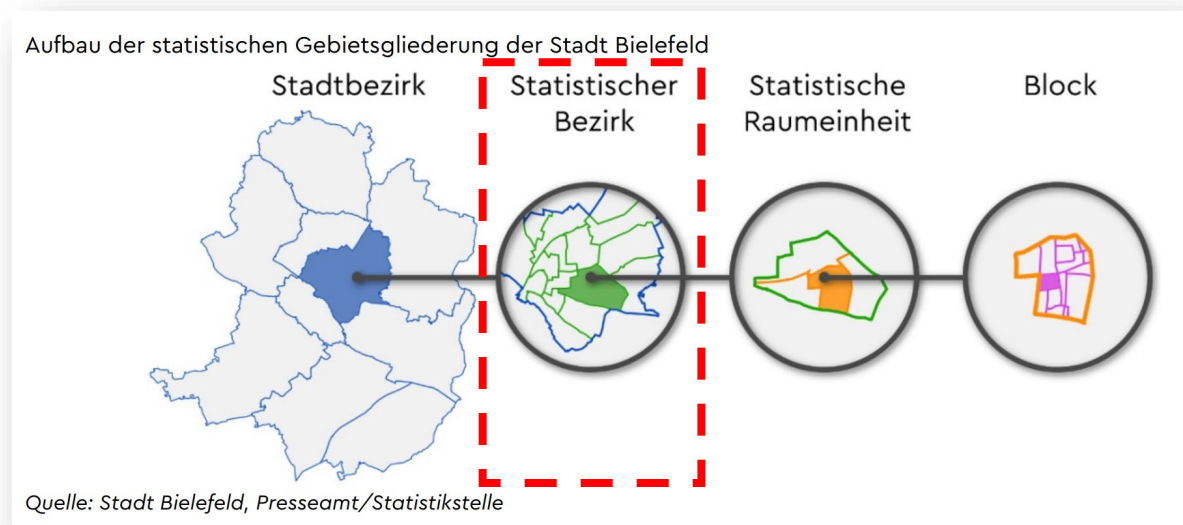
Arbeitsrichtlinie

Stand: 14.05.2024

Benennung von Bebauungsplänen

Die Bezeichnung der Bebauungspläne der Stadt Bielefeld folgt – anders als in anderen Städten – keiner einheitlichen und einfach nachvollziehbaren Ordnung. Für eine dauerhafte und nachvollziehbare Nummerierung bietet sich ein System an, das auf den 72 Statistischen Bezirken der Stadt Bielefeld basiert.

Die statistische Gebietsgliederung der Stadt Bielefeld (oder auch kleinräumige Gliederung) ist ein zum Zwecke der statistischen Information erstellter Zuschnitt von Gebieten, der die amtlichen Stadtgrenzen und Stadtbezirke von Bielefeld weiter differenziert.



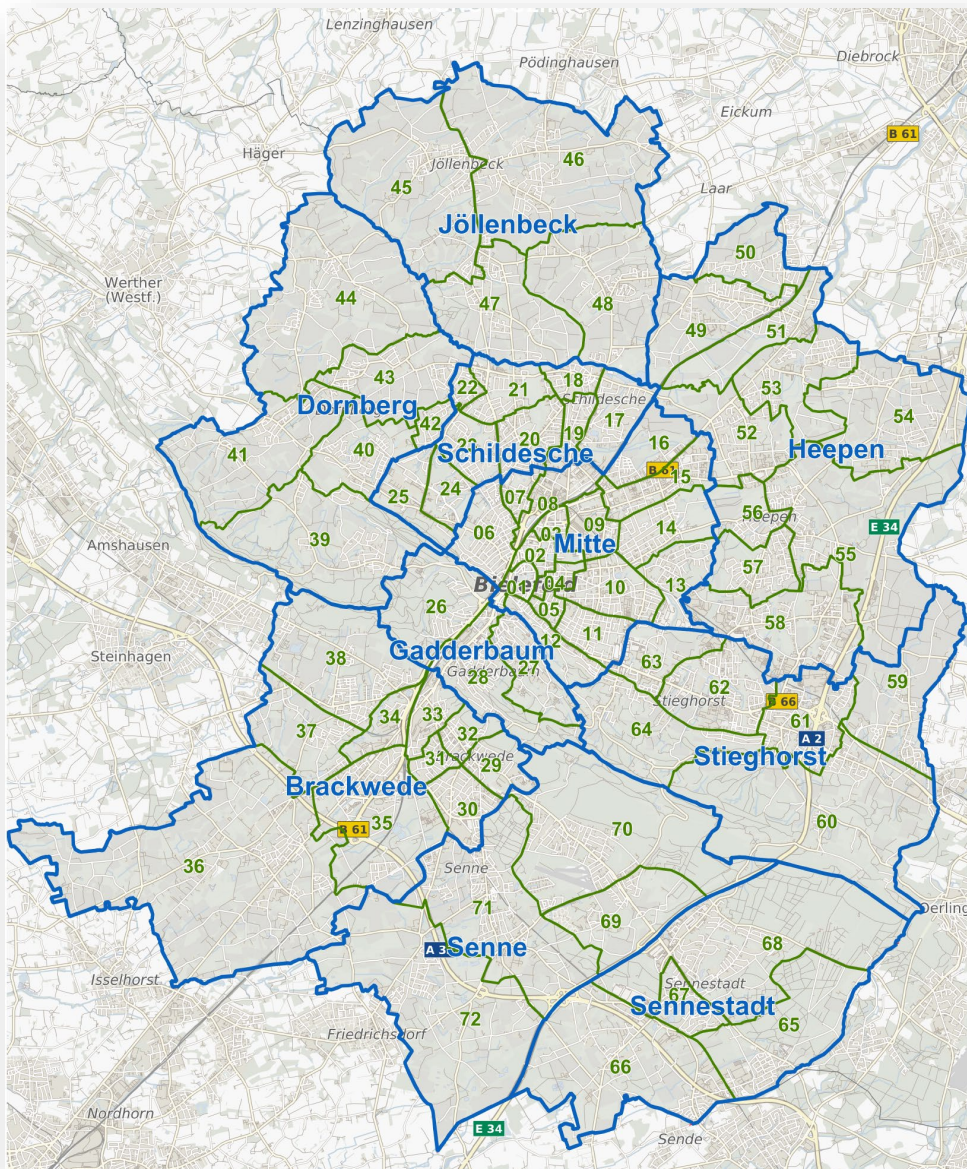
Die 72 Statistischen Bezirke basieren auf einer größeren Anzahl von älteren Gebietseinheiten. Sachdaten lassen sich im Vergleich zu den folgenden Ebenen über längere Zeiträume auswerten. Die Statistischen Bezirke haben Namen wie z. B. „Pauluskirche“, „Baumheide inkl. Halhof“ oder „Hillegossen“.

Eine Benennung von Bebauungsplänen nach Gemarkungen scheidet aus, da die Gemarkungen Schildesche und Stieghorst nicht existieren. Die Verwendung von Buchstaben (z. B. Buchstabenkürzel der Stadtbezirke: St = Stieghorst etc.) in Kombination mit einer fortlaufenden Nummerierung scheidet für eine Neubenennung von Bebauungsplänen ebenfalls aus, da es dabei zu Verwechslungen mit älteren Bebauungsplänen (z. B. I/St 58 -EA- „Wohngebiet nördlich Rudolf-Hardt-Weg“ in Sennestadt) kommen kann.

Bebauungspläne der Stadt Bielefeld sollen deshalb zukünftig nach dem folgenden Schema benannt werden:

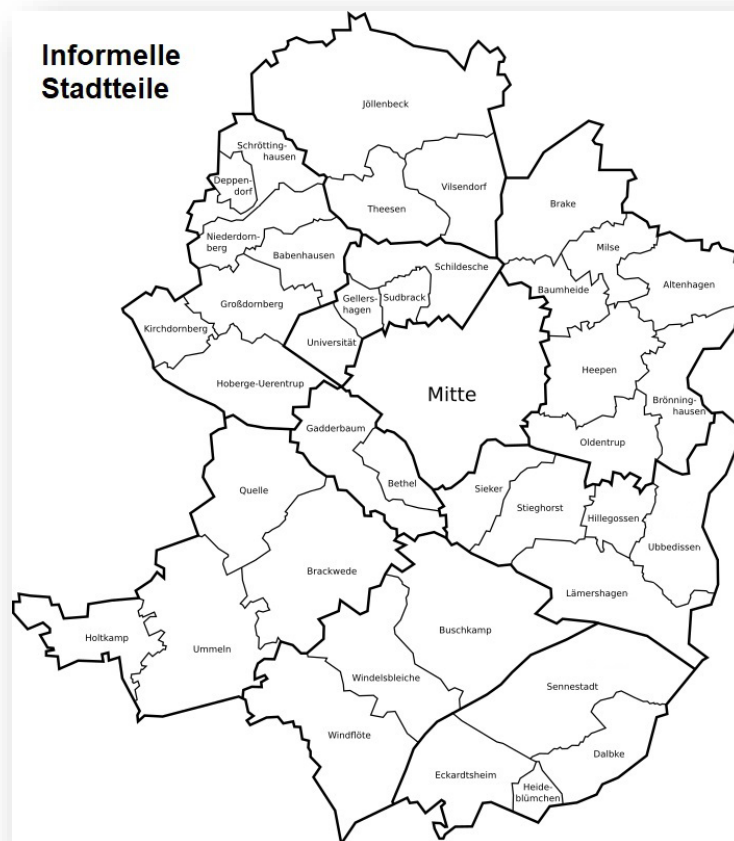
Bebauungsplan Nr. [Statistischer Bezirk].[laufende Nummer] „[Titel: Nutzung und Lage des Gebiets]“

Statistische Bezirke:



Mitte: 1 – 15; Schildesche: 16 – 25; Gadderbaum: 26 – 28; Brackwede: 29 – 38; Dornberg: 39 – 44; Jöllenbeck: 45 – 48; Heepen: 49 – 58; Stieghorst: 59 – 64; Sennestadt: 65 – 68; Senne: 69 – 72

Bei der Wahl des Textteils der Bebauungsplanbezeichnung ist zu beachten, dass damit eine „Anstoßwirkung“ für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erreicht wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Ankündigung von Beteiligungsverfahren und der Bekanntmachung von Beschlüssen bereits aus dem Titel des Bebauungsplans ihre mögliche räumliche Betroffenheit erkennen können, um ihre Interessen und Belange den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten entsprechend in das Aufstellungsverfahren einbringen zu können. Deshalb wird dem Textteil der Bebauungsplanbezeichnung der vom Planverfahren betroffene informelle Stadtteil (abgetrennt durch einen Schrägstrich) nachgestellt.



Stadtbezirke	Informelle Stadtteile
Brackwede	Brackwede Holtkamp Quelle Ummeln
Dornberg	Babenhausen Deppendorf Großdornberg Hoberge-Uerentrup Kirchdornberg Niederdornberg Schrottinghausen
Gadderbaum	Bethel Gadderbaum
Heepen	Altenhagen Baumheide Brake Bröninghausen Heepen Milse Oldentrup
Jöllenbeck	Jöllenbeck Theesen Vilsendorf
Mitte	Mitte
Schildesche	Gellershagen Schildesche Sudbrack Universität
Senne	Buschkamp Windelsbleiche Windflöte
Sennestadt	Dalbke Eckardtsheim Heideblümchen Sennestadt
Stieghorst	Hillegossen Lämershagen Sieker Stieghorst Ubbedissen

Liegt der Geltungsbereich eines Bebauungsplans in mehreren statistischen Bezirken oder in mehreren informellen Stadtteilen, ist für die Bebauungsplanbezeichnung der überwiegend vom Bebauungsplan betroffene statistische Bezirk sowie der überwiegend betroffene informelle Stadtteil zu wählen.

Bsp.:

Bebauungsplan Nr. 03.1 „Bildungscamps Wilhelm-Bertelsmann-Straße / Mitte“...

Soweit es sich bei einer Bauleitplanung um die Änderung oder die Aufhebung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans handelt, ist dies der o. g. Bezeichnung nachzustellen.

Bsp.:

Bebauungsplan Nr. 68.1 „Gewerbegebiet Fuggerstraße / Sennestadt“, 1 Änderung, ...

Begriffe wie „Neuaufstellung“ oder „Erstaufstellung“ finden sich in der Bebauungsplanbezeichnung nicht wieder. Die Art und der Anlass des Bebauungsplanverfahrens sind in der Begründung des Bebauungsplans näher zu erläutern.

In Beschlussvorlagen zu Bauleitplanverfahren sind die Geltungsbereiche der jeweiligen Planverfahren im Sinne der gebotenen Anstoßwirkung kurz textlich zu umschreiben. Wird das Plangebiet vollständig von Straßen umgrenzt, erfolgt die Umschreibung durch die Nennung der jeweiligen Straßen im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden.

Bsp.:

Bebauungsplan Nr. 38.1 „Wohngebiet Wilfriedstraße / Quelle“ für das Gebiet zwischen Osnabrücker Straße, Wilfriedstraße, Otto-Tönsgöke-Weg und Alleestraße.

Sofern das Plangebiet nicht allseitig von nahegelegenen Straßen umgrenzt wird, genügt die Angabe der maßgeblichen Straßen unter Angabe der Lage nach Himmelsrichtung.

Bsp.:

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohngebiet am Leihkamp / Babenhausen“ für das Gebiet nördlich der Babenhauser Straße und östlich der Straße Leihkamp.

Werden Straßen am Rand des Plangebietes vollständig in den Geltungsbereich mit einbezogen, etwa um hier eine Verbreiterung planungsrechtlich vorzubereiten, sollte dies auch in der Umschreibung des Geltungsbereichs zum Ausdruck kommen, z. B. in einer Ergänzung der vorangehenden Bezeichnung um folgenden Zusatz: „... sowie für die Imsiekstraße“.

Eine rein „technische“ Beschreibung des Plangebiets durch Angabe von Einzelgrundstücken oder Flurstücken soll nicht erfolgen, da insbesondere Flurstücke keine dauerhafte Ortsangabe darstellen. Im Bedarfsfall kann eine genauere Gebietsbeschreibung in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgen. Allerdings ist dies i. d. R. entbehrlich, da der Geltungsbereich durch die Planzeichnung hinreichend bestimmt wird.

Der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans muss so geschnitten sein, dass die Bewältigung der durch den Bebauungsplan ausgelösten Konflikte innerhalb seiner Grenzen möglich ist. Dies kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Planung die Einbeziehung von Flächen erfordern, für die bis zur Aufnahme der Planung für das „eigentliche“ Plangebiet kein städtebaulicher Regelungsbedarf bestand. So kann z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Straßenverbreiterung die Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke erforderlich werden, da dort eine Neuordnung der Erschließung notwendig wird oder Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen werden müssen. Die Ausklammerung lösungsbedürftiger Konflikte durch zu enge Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

gez.

Lars Bielefeld